## 16. Evangelische Landessynode

Beilage 66

Ausgegeben im November 2023

#### **Entwurf des Rechtsausschusses**

#### Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenbezirksordnung

vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung der Kirchenbezirksordnung

§ 4 der Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 24. November 2022 (Abl. 70 S. 429, 433) und vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 425, 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
  - "(1a) Durch Bezirkssatzung (§ 27) kann bestimmt werden, dass Absatz 1 Satz 4 keine Anwendung findet, falls die betroffenen Kirchengemeinden zustimmen."
- 2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
  - "(4a) Im Fall von Absatz 1a wählen abweichend von Absatz 4 den oder die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu wählenden Bezirkssynodalen die Mitglieder der Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, in denen die Pfarrerin oder der Pfarrer mit einem Predigtamt ständig betraut ist, gemeinsam aus ihrer Mitte. Diese treten zu diesem Zweck als Wahlgremium zusammen."

# Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

